

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00401 vom 29. September 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00401

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00401 du 29 septembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00401 del 29 settembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1960, ist gelernter Kaufmann und war ab dem Jahr 1989 bei verschiedenen Fluggesellschaften angestellt, zuletzt bis ins Jahr 2004 bei der Y.____ AG beziehungsweise der Z.____ in der Erbringung von Bodendienstleistungen. Nachdem er ab Mitte Januar 2004 wegen Depressionen, Angstzuständen und einer Burn-Out-Symptomatik arbeitsunfähig gewesen war und die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit ihm per Ende September 2004 aufgelöst hatte (vgl. den Bericht von Dr. med. A.____, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 3. November 2004 zuhanden des Krankentaggeld-Versicherers, Urk. 6/22/21-24),

bezog er von Oktober 2004 bis Mai 2005 Arbeitslosenentschädigung und gründete danach die B.____ GmbH, wo er ab Oktober 2005 im Einmannbetrieb Beratungen auf eigene Rechnung anbot

(Auszug aus dem Individuellen Konto vom 17. September 2007, Urk. 6/13; Angaben der Arbeitslosenkasse vom 20. September 2007, Urk. 6/16; Angaben vom 12. November 2007 im Fragebogen für Arbeitgebende, Urk. 6/21; Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende vom 13. September 2011, Urk. 6/76).

Am 31. August 2007 meldete sich X.____ bei der Invalidenversicherung an und gab an, seit dem 8. November 2006 wieder an Depressionen zu leiden (Urk. 6/3). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, holte neben den Angaben zur Erwerbstätigkeit den Bericht der Privatklinik C.____ vom 17. Oktober 2007 ein, wo der Versicherte vom 3. September bis zum 1. November 2007 stationär behandelt wurde (Urk. 6/19), und liess durch den ambulant behandelnden Psychiater Dr. med. D.____ den Bericht vom 26. November 2007 erstellen (Urk. 6/22/1-14 mit dem beigelegten Bericht der Privatklinik C.____ vom 5. November 2007, Urk. 6/22/15-19). Anschliessend beauftragte sie Dr. med. E.____, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, mit der psychiatrischen Begutachtung des Versicherten.

Gestützt auf das Gutachten vom 29. Juni 2008 (Urk. 6/27/5-18) eröffnete die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 14. August 2008, dass sie ihm für die Zeit von November 2007 bis Mai 2008 eine ganze Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 80 % und ab Juni 2008 noch eine halbe Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 50 % zuzusprechen gedenke (Urk. 6/30). Der Versicherte wandte am 22. August 2008 mit dem Hinweis auf ein Arztzeugnis von Dr. D.____ ein, sein Gesundheitszustand habe sich Mitte Mai 2008 wieder verschlechtert (Urk. 6/33), worauf die IV-Stelle bei Dr. D.____ den aktuellen Bericht

vom 2. Oktober 2008 einholte (Urk. 6/39). Danach entschied sie mit Verfügung vom 13. November 2008 im Sinne ihres Vorbescheids und sprach dem Versicherten ab November 2007 eine ganze und ab Juni 2008 eine halbe Rente zu (Urk. 6/42 und Urk. 6/49; vgl. auch die Feststellungsblätter vom 14. August und vom 21. Oktober 2008, Urk. 6/28 und Urk. 6/40).

E. 1.2

X.____ erhob gegen die Verfügung vom 13. November 2008 beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde (Urk. 6/58/3-4). Mit Urteil vom 27. September 2010 hiess das Gericht die Beschwerde in dem Sinne gut, dass es die angefochtene Verfügung aufhob und die Sache an die IV-Stelle zurückwies, damit sie berufliche Abklärungen durchführe und anschliessend über den Rentenanspruch ab Juni 2008 neu verfüge (Prozess Nr. IV.2008.01284; Urk. 6/63) .

Die IV-Stelle kündigte dem Versicherten daraufhin mit Brief vom 16. Februar 2011 einen Abklärungsbesuch vor Ort an (Urk. 6/69). Im Juni 2011 teilte X.____ der IV-Stelle mündlich und schriftlich mit, dass es ihm gesundheitlich besser gehe und er die Arbeit im eigenen Unternehmen wieder aufgenommen habe, und er schlug vor, die Rente probeweise einzustellen (Telefonnotiz vom 21. Juni 2011, Urk. 6/70; Schreiben des Versicherten vom 25. Juni 2011, Urk. 6/71).

Im September 2011 führte die IV-Stelle schliesslich die angekündigte Betriebsabklärung durch und besuchte den Versicherten zu diesem Zweck an seiner Privatadresse, von wo aus er den Betrieb führte (Bericht vom 13. September 2011, Urk. 6/76).

In der Folge führte die IV-Stelle am 25. Juli 2012 mit dem Versicherten ein Telefongespräch, in welchem dieser unter anderem vorbrachte, die Rente könne gestoppt werden, da er seit dem Jahr 2011 keine erhebliche Einkommenseinbusse mehr habe (Telefonnotiz vom 25. Juli 2012 im Feststellungsblatt vom

21. März 2013, Urk. 6/95/3). Sodann nahm die IV-Stelle Anfang Januar 2013 einen Auszug aus dem Individuellen Konto des Versicherten zu den Akten, worin für das Jahr 2011 Erwerbseinkünfte aus der Tätigkeit für die B.____ GmbH im Gesamtbetrag von Fr. 104‘

E. 1.3

Am 21. März 2013 eröffnete die IV -Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid, dass er ab November 2007 Anspruch auf eine ganze und ab Juni 2008 Anspruch auf eine halbe Rente habe, die bis Ende Dezember 2010 befristet werde. Ausserdem würden die ab Januar 2011 bezahlten Leistungen wegen Meldepflichtverletzung zurückgefordert, worüber eine separate Verfügung ergehen werde (Urk. 6/97) .

Am 27. März 2013 erliess die IV-Stelle den Vorbescheid über die Rückforderung (vgl. den Sachverhalt in der Stellungnahme des Rechtsdienstes

der IV-Stelle vom 16. September 2013, Urk. 6/120/1). Der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin Cristina Schiavi , liess mit Eingabe vom 29. April 2013 Einwendungen gegen den Vorbescheid vom 21. März 2013 erheben und beantragen, ihm sei ab dem 1. Juni 2008 eine Rente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 68 % auszurichten, die auf den 1. Oktober 2011 zu befristen sei (Urk. 6/107). Mit Eingabe vom 30. April 2013 erfolgten die Einwendungen gegen den Vorbescheid vom 27. März 2013 betreffend die Rückforderung (vgl. Urk. 6/120/1).

Am 13. Dezember 2013 erliess die IV-Stelle einen neuen Vorbescheid, in dem sie vorsah, die halbe Rente erst per Ende 2011 einzustellen und die Rückforderung demzufolge auf die ausgerichteten Renten ab Januar 2012 zu beschränken (Urk. 6/123). Der Versicherte liess mit Eingabe vom 23. Januar 201

E. 4

00.-- deklariert (Urk. 6/90) - im Vergleich zu den deklarierten Einkünften von Fr. 114'400.-- für das Jahr 2006 (vgl. Urk. 6/13/1) -, und eine telefonische Abklärung der Beschwerdegegnerin bei der Ausgleichskasse vom 1. März 2013 ergab, dass er für das Jahr 2012 wiederum diesen Jahreslohn angegeben hatte (Urk. 6/95/4). Ausserdem hatte der Beschwerdeführer selber anlässlich des Telefongesprächs vom 25. Juli 2012 explizit erklärt, seit dem Jahr 2011 keine erhebliche Einkommenseinbußen mehr zu haben (Urk. 6/95/3). Selbst wenn daher vom höheren Valideneinkommen

ausgegangen wird, das der Beschwerdeführer geltend macht, nämlich von Fr. 115'315.20 im Jahr 2008 (vgl. Urk. 7/1 S. 7, Urk.

E. 4.1

Es bleibt die Behandlung der Beschwerde (Urk. 1) gegen die Rückforderungsverfügung vom 10. März 2014 (Urk. 2).

E. 4.2

Die Rückforderungsverfügung betrifft die Rentenzahlungen für die Zeit von Januar 2012 bis März 2013. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in dieser Zeit keinen Rentenanspruch mehr hatte. Die Parteien sind jedoch der übereinstimmenden Auffassung, dass die Zulässigkeit einer Rückforderung vom Bestehen einer Meldepflichtverletzung abhängig ist. Dies trifft indessen nicht zu.

Mit dem Rückweisungsurteil vom 27. September 2010 hatte das Sozialversicherungsgericht nämlich die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung vom 13. November 2008 aufgehoben, soweit sie den Rentenanspruch ab Juni 2008 betraf. Damit bestand bis zum Erlass der neuen Verfügung vom 10. März 2014 keine Rechtsgrundlage mehr für die (Weiter-) Ausrichtung der halben Rente, wie die Beschwerdegegnerin dies im Schreiben vom 18. März 2013 (Urk. 6/93) zu treffend festhielt. Für die Rückforderung der bis dahin zu Unrecht ausgerichteten Renten ist deshalb nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer in Verletzung seiner Meldepflicht veränderte Verhältnisse nicht angegeben hat oder dass die Ausrichtung der Rente zweifellos unrichtig im Sinne der Wiedererwägungsvoraussetzungen war. Es ist hierzu auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung in einem Fall mit vergleichbarer Konstellation hinzuweisen, wo das Gericht für einen gewissen Zeitraum einen Rentenanspruch festgelegt hatte und die Sache zur Prüfung des Anspruchs für die Folgezeit an die Verwaltung zurückgewiesen hatte (Urteil des Bundesgerichts 8C_387/2008 vom 30. Januar 2009 E. 3).

Die Rückforderung der Renten des Zeitraums Januar 2012 bis März 2013 im Betrag von Fr. 22'704.-- erweist sich daher als rechtlich zulässig, ohne dass auf die Ausführungen der Parteien zur Meldepflichtverletzung (Urk. 1, Urk. 2, Urk. 5 und Urk. 9) näher einzugehen wäre.

E. 4.3

Von Amtes wegen zu prüfen bleibt die Frage der Verwirkung der Rückforderung.

Nach der Rechtsprechung beginnt die einjährige, relative Verwirkungsfrist in jenem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit Kenntnis vom rückforderungsbegründenden Sachverhalt haben konnte. Dabei ist nicht das erstmalige unrichtige Handeln frist auslösend, sondern erst derjenige Tag, an dem sich die Verwaltung später

- beispielsweise anlässlich einer Rechnungskontrolle - unter Anwendung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit über ihren Fehler hätte Rechenschaft geben müssen (BGE 122 V 270 E. 5 mit Hinweisen). In Fällen, wo eine rentenzusprechende Verfügung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben und die Sache zu weiteren Abklärungen an die Verwaltung zurückgewiesen wird, besteht rechtsprechungsgemäss das erstmalige fehlerhafte Handeln in der Ausrichtung der Rente trotz des laufenden Rechtsmittel- und Abklärungsverfahrens. Zumutbare Kenntnis des Fehlers mit Beginn der einjährigen Verwirkungsfrist ist hingegen erst dann anzunehmen, wenn die Ergebnisse der Abklärungen vorliegen, zu denen die Verwaltung verpflichtet worden ist (Urteile des Bundesgerichts 9C_195/2014 vom 3. September 2014, E. 4.2, und 8C_631/2013 vom 26. Februar 2014, E. 5.2). Sodann ist die Verwirkungsfrist rechtsprechungsgemäss bereits mit dem Erlass des Vorbescheids betreffend die Rückforderung und nicht erst mit dem Erlass der Rückforderungsverfügung gewahrt (BGE 133 V 579 E. 4.3.1).

Vorliegendensfalls teilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin anlässlich des Telefongesprächs vom 25. Juli 2012 erstmals mit, dass er keine erhebliche Einkommenseinbußen mehr habe (Urk. 6/95/3). Der Beginn des Laufes der Verwirkungsfrist für die Rückforderung der bis dahin bereits erfolgten Rentenzahlungen ist demnach auf dieses Datum anzusetzen, und die Frist war diesbezüglich mit dem Vorbescheid vom 27. März 2013 gewahrt. Was die Betreffnisse anbelangt, die erst danach ausgerichtet worden sind, so gilt es zu beachten, dass ein Rückforderungsanspruch erst mit der Zahlung entstehen kann und die einjährige Verwirkungsfrist daher nicht zu laufen beginnen kann, bevor die Zahlung effektiv erfolgt ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_216/2013 vom 16. Juli 2013, E. 3.2, und 9C_482/2009 vom 19. Februar 2010, E. 3.3.3). Die Rückforderung der späteren Zahlungen erfolgte daher erst recht fristgerecht.

E. 4.4

Demnach ist auch die Beschwerde gegen die Rückforderungsverfügung vom 10. März 2014 abzuweisen. 5.

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für den unterliegenden Beschwerdeführer kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) ermessensweise auf Fr. 800.-- festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerden werden abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Cristina Schiavi - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der

Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Kobel

E. 9

S. 5). 3.3.3

Es gilt zu beachten, dass das Gericht im Urteil vom 27. September 2010 den Sachverhalt nur für den Zeitraum bis zum Erlass der damals angefochtenen Verfügung vom 13. November 2008 zu beurteilen hatte. Als die Beschwerdeführerin die Abklärung an Ort und Stelle im September 2011 schliesslich durchführte, waren seit jenem Verfügungserlass jedoch drei Jahre verstrichen, und beim Erlass der neuen Verfügung vom 10. März 2014 hatte die Beschwerdeführerin den gesamten Verlauf bis zum Zeitpunkt des neuen Verfügungserlasses zu berücksichtigen. Diese gesamte Entwicklung zeigt nun, dass der Beschwerdeführer in der Lage war, mit seiner Tätigkeit als selbständiger Berater wieder Fuss zu fassen und seine beruflichen Aktivitäten den verbliebenen gesundheitlichen Einschränkungen durch den Wechsel vom Bereich Aviatik in andere Bereiche ohne die gesundheitlich strapazierende Reisetätigkeit (vgl. Urk. 6/76/4) soweit anzupassen, dass er damit - wie vorstehend ausgeführt - ab Januar 2012 wieder ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen erzielen konnte. Diese Entwicklung, die bereits vor der Betriebsabklärung vom September 2011 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit im eigenen Unternehmen im Frühjahr 2011 eingesetzt hatte (Urk. 6/70 und Urk. 6/71), war zwar im September 2011 möglicherweise noch nicht ganz abgeschlossen, denn der Beschwerdeführer gab an, er habe zur Zeit nur einen Auftrag, für den er etwa zwei bis drei Arbeitsstunden im Tag einsetze, er erhoffe sich aber weitere Aufträge (Urk. 6/76/4). Spätestens Anfang 2012 hatte sich der Beschwerdeführer in seiner selbständigen Tätigkeit aber wieder rentenausschliessend etabliert. Dieser Verlauf erlaubt auch Rückschlüsse auf die vorangegangene Zeit.

Zunächst bestehen keine gewichtigen Hinweise darauf, dass sich der Gesundheitszustand seit der Begutachtung durch Dr. E.____

nochmals wesentlich verschlechtert hätte, bevor der Beschwerdeführer im Frühjahr 2011 von der Besserung berichtete, aufgrund welcher er die Tätigkeit in seinem Betrieb im Frühjahr 2011 wieder aufnahm (vgl. Urk. 6/76/2). Denn wenn der Beschwerdeführer anlässlich des Telefongesprächs vom Juli 2012 die gesundheitliche Verschlechterung nach dem Aufenthalt in der Privatklinik C.____ erwähnte (Urk. 6/95/3), so hatte das Gericht schon im Urteil vom 27. September 2010 dargetan, dass eine solche Verschlechterung seit

der Begutachtung durch Dr. E.____ nicht nachgewiesen sei, insbesondere nicht mit dem Bericht von Dr. D.____ vom 2. Oktober 2008 (Urk. 6/63 E. 4.2).

Sodann erklärte der Beschwerdeführer beim Telefongespräch vom Juli 2012, schon seit mindestens zwei Jahren nicht mehr in psychiatrischer Behandlung zu sein und auch keine Medikamente mehr zu nehmen, da diese nichts genützt hätten (Urk. 6/95/3). Dies deutet darauf hin, dass sich die gesundheitliche Besserung entsprechend der Prognose von Dr. E.____ (vgl. Urk. 6/27/16-18) bereits vor dem Frühjahr 2011 zu manifestieren begann. Ungeachtet dessen, dass der Beschwerdeführer gesundheitliche Gründe für die gänzliche Einstellung seiner Beratertätigkeit bis im Frühjahr 2011 anführte (vgl. Urk. 6/76/5), muss somit davon ausgegangen werden, dass er bereits zur Zeit der Begutachtung durch Dr. G.____ dazu in der Lage war beziehungsweise gewesen wäre, die gutachterlich beschriebenen Ressourcen und das konstatierte Veränderungspotential (vgl. Urk. 6/27/17) so zu mobilisieren, dass er seine Beratungstätigkeit in modifizierter Form weiter ausüben konnte.

Die stufenweise Eingliederung in die selbständige Tätigkeit, wie Dr. E.____ sie in seinem Gutachten als primäres Ziel formuliert hatte (Urk. 6/27/17), erwies sich damit aufgrund des tatsächlichen Verlaufs bis zum Erlass der neuen Verfügung vom 10. März 2014 als realisierbar. 3.3.4

Damit war es entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin auch für die Zeit vor dem Jahr 2012 nicht angezeigt, dem Beschwerdeführer die Aufgabe seiner selbständigen Tätigkeit zugunsten einer Anstellung zuzumuten, und eine berufsberaterische Abklärung erübrigt sich daher. Ferner ist bei der gegebenen Unternehmensstruktur eines Einmannbetriebs mit Beratungstätigkeit ein klassischer Betätigungsvergleich mit wirtschaftlicher Gewichtung von einzelnen Teilbereichen nur bedingt möglich. Wesentlich ist vorliegendfalls, dass dem Beschwerdeführer in der Aviatikbranche vor allem die Kundenbesuche im Ausland und die damit verbundene aufwändige Reisetätigkeit gesundheitlich zu schaffen machten (vgl. Urk. 6/76/4), dass er jedoch dazu in der Lage war, sein Tätigkeitsfeld in andere Branchen mit geringerer Beanspruchung zu verlagern, und dass er damit spätestens ab Januar 2012 wieder rentenausschliessend tätig sein konnte. Unter diesen Umständen erscheint die Durchführung eines Prozentvergleichs zur Invaliditätsbemessung für die begrenzte Zeit von Mitte 2008 bis Ende 2011 nunmehr als angemessen. Das Gericht hatte einen solchen Prozentvergleich

denn im Urteil vom 27. September 2010 auch nicht generell ausgeschlossen, sondern hatte ihn lediglich „bei der gegenwärtigen Aktenlage“ als nicht überzeugend bezeichnet (Urk. 6/63 E. 5.3).

Ein Prozentvergleich lässt die Zusprechung einer halben Rente für das Jahr 2011 nun jedoch als grosszügig erscheinen angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer bereits für dieses Jahr ein Einkommen von Fr. 104'400.-- deklariert hatte. Angemessen und ebenfalls grosszügig ist die halbe Rente aber auch für die vorangegangene Zeit ab Juni 2008 angesichts der festgestellten Fähigkeit des Beschwerdeführers,

die Beratungstätigkeit ab der Begutachtung durch Dr. E.____ (Begutachtungstermin vom Januar 2008 und Niederschrift vom Juni 2008) sukzessive wieder aufzunehmen. Mit diesem Zugeständnis einer rund 50%igen Einschränkung während mehr als drei Jahren wurde dem Beschwerdeführer ausreichend Zeit für die Vornahme der betrieblichen Anpassungen eingeräumt. 3.4

Damit ist die Beschwerde gegen die Verfügung vom 10. März 2014 betreffend den Rentenanspruch abzuweisen. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.